

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“

Auf Grund von §§ 1 und 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. 1992 S. 22), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) i. V. m. §§ 3 und 48 der Landkreisordnung in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl.S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911), hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 06.05.2021 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe"

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ vom 28.10.1999 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4
Organe des Eigenbetriebes

(1) Organe des Eigenbetriebes sind der Kreistag, der Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss, der Landrat und die Betriebsleitung.

(2) Für die Durchführung von Sitzungen, die Bestellung der Mitglieder, die Bildung von Ausschüssen, deren Verhältnis zum Kreistag, den Vorsitz und für den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Landkreisordnung, der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe und der Geschäftsordnung des Kreistags und seiner Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 2

§ 5 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„die Bestellung, Höhergruppierung, Beförderung und Abberufung des Betriebsleiters im Einvernehmen mit dem Landrat,“

§ 3

Als § 5 Nr. 9 wird neu eingefügt:

„die Bestimmung eines Abschlussprüfers im Fall einer Jahresabschlussprüfung,“

§ 4

§ 5 Nr. 9 wird zu § 5 Nr. 10.

§ 5

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6
Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss ist der Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT) des Kreistages als beschließender Ausschuss.“

§ 6

§ 7 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung des Vermögens mit Grundpfandrechten mit einem Betrag von mehr als 100.000 EUR im Einzelfall, sowie die Bestellung von Erbbaurechten“

§ 7

§ 7 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einer jährlichen Miet-, Pacht- oder Leasingsumme von mehr als 100.000 EUR oder einer Laufzeit von über 5 Jahren, wenn die Maßnahme nicht einzeln im Wirtschaftsplan genehmigt ist,“

§ 8

§ 7 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 88 Abs. 3 GemO von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,“

§ 9

In § 7 Abs. 2 Nr. 7 wird die Zahl „50.000“ durch die Zahl „100.000“ ersetzt.

§ 10

§ 7 Abs. 2 Nr. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen des Eigenbetriebes von mehr als 25.000 EUR im Einzelfall sowie den Erlass im Insolvenzverfahren von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,“

§ 11

§ 7 Abs. 2 Nr. 11 und 12 entfallen in der bisherigen Fassung; § 7 Abs. 2 Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst:

„die Zustimmung zu außertariflichen Arbeitsverträgen mit Ausnahme von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und nebenberuflichen Tätigkeiten, im Einvernehmen mit dem Landrat, soweit nicht der Kreistag zuständig ist.“

§ 12

§ 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Landrat entscheidet über den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen des Eigenbetriebes bis zu 25.000 EUR im Einzelfall sowie den Erlass im Insolvenzverfahren bis zu 50.000 EUR im Einzelfall.“

§ 13

§ 9 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Landrat entscheidet über die Stundung von Ansprüchen des Eigenbetriebes.“

§ 14

§ 9 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Landrat entscheidet auf Vorschlag der Betriebsleitung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht, soweit nicht der Betriebsausschuss oder der Kreistag zuständig ist.“

§ 15

§ 9 Abs. 8 entfällt in der bisherigen Fassung.

§ 16

Als § 9 Abs. 8 wird neu eingefügt:

„Der Landrat entscheidet auf Vorschlag der Betriebsleitung über die Ernennung und Beförderung sowie auf deren Antrag und nach Anhörung der Betriebsleitung über die Versetzung, Entlassung und Zuruhesetzung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten, soweit nicht der Kreistag zuständig ist.“

§ 17

Als § 9 Abs. 9 wird neu eingefügt:

„Der Landrat trifft nach Anhörung der Betriebsleitung sämtliche Entscheidungen als Ernennungsbehörde nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen und sämtliche übrigen Personalentscheidungen für die Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Kreistag oder der Betriebsausschuss zuständig ist.“

§ 18

Als § 9 Abs. 10 wird neu eingefügt:

„Der Landrat entscheidet nach Anhörung der Betriebsleitung über die Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen im Rahmen des TvöD sowie sonstige vom kommunalen Arbeitgeberverband zugelassene Leistungen im Einzelfall.“

§ 19

Als § 9 Abs. 11 wird neu eingefügt:

„Der Landrat bestimmt nach Anhörung der Betriebsleitung, inwieweit der Eigenbetrieb seine vorübergehend nicht benötigten Kassenmittel selbst bewirtschaftet oder sie durch den Landkreis zusammen mit seinen Kassenmitteln bewirtschaftet werden. Sofern sie in einer verbundenen Sonderkasse (Einheitskasse) zusammen mit den Kassenmitteln des Landkreises bewirtschaftet werden, gelten dafür die Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung des Landkreises.“

§ 20

§ 9 Abs. 9 entfällt in der bisherigen Fassung.

§ 21

Als § 9 Abs. 12 wird neu eingefügt:

„Der Landrat bestellt im Falle der Verhinderung den Stellvertreter des Betriebsleiters auf Vorschlag der Betriebsleitung.“

§ 22

In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird „Abs. 4“ durch „Abs. 2 und 3“ ersetzt.

§ 23

§ 11 Abs. 3 Nr. 2 entfällt in der bisherigen Fassung.

§ 24

§ 11 Abs. 3 Nr. 3 alte Fassung wird zu § 11 Abs. 3 Nr. 2 neue Fassung.

§ 25

§ 11 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Solange keine Betriebsleitung bestellt oder diese und ihre Stellvertretung verhindert sind, wird die Betriebsleitung kraft Gesetzes durch den Landrat wahrgenommen.“

§ 26

§ 12 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen des Landkreises (§ 50 LKrO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.“

§ 27

In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „leiten“ durch das Wort „leitet“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb
"Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe" zum
01.01.2023**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ vom 28.10.1999 in der Fassung des Artikels 1 dieser Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 1 Abs. 1 werden die Worte „der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Eigenbetriebsgesetzes“ ersetzt durch die Worte „der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO – HGB)“.

§ 2

§ 5 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„den Wirtschaftsplan und den Finanzplan sowie deren Änderung“

§ 3

§ 5 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sowie die Entlastung der Betriebsleitung“

§ 4

In § 7 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Vermögensplanes“ durch die Worte „Liquiditätsplanes für Investitionsmaßnahmen“ ersetzt.

§ 5

In § 7 Abs. 2 Nr. 8 b) wird das Wort „Vermögensplan“ durch die Worte „Liquiditätsplan für Investitionsmaßnahmen“ und das Wort „Vermögensplanansatzes“ durch die Worte „Liquiditätsplanansatzes für Investitionsmaßnahmen“ ersetzt.

§ 6

In § 8 entfallen die Worte „Vorgesetzter und“

§ 7

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10
Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter oder einer Betriebsleiterin, der bzw. die die Bezeichnung „Geschäftsführer“ bzw. „Geschäftsführerin“ führt. Bei Verhinderung übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben der Betriebsleitung. Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.“

§ 8

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung der Investitionsmaßnahmen im Liquiditätsplan sowie über die Entwicklung der Liquidität zu berichten“

§ 9

§ 12 Abs. 1 Nr. 2 b) wird wie folgt neu gefasst:

„Mehrausgaben, die für das einzelne Investitionsvorhaben des Liquiditätsplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst von den im Liquiditätsplan enthaltenen Investitionsmaßnahmen erheblich abgewichen werden muss“

§ 10

Als § 14 wird neu eingefügt:

„§ 14 Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.
- (2) Die Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes erfolgt durch das Kommunal- und Prüfungsamt des Landratsamtes Karlsruhe, soweit der Kreistag nichts anderes bestimmt.“

§ 11

§ 14 alte Fassung wird zu § 15 neue Fassung.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 der Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Artikel 2 der Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Karlsruhe, 06. Mai 2021

Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.